

III-1439 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juli 1971 No. 760/j

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LEITNER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes bei
der Vorführung von Filmen bzw. Vertrieb von Druckwerken.

In der Öffentlichkeit wird häufig die Meinung vertreten, daß
das Schmutz- und Schundgesetz in Österreich nicht oder nur
mangelhaft angewendet wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister
für Justiz daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviel Anzeigen nach dem Schmutz- und Schundgesetz sind
in den Jahren 1970 und 1971 in Österreich wegen der Vor-
führung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken
erfolgt?
- 2) Wieviel Strafverfahren wurden auf Grund obiger Anzeigen
nach den Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes in
den Jahren 1970 und 1971 in Österreich wegen der Vor-
führung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken ein-
geleitet?
- 3) In wieviel Fällen wurden Anzeigen nach den §§ 1, 2 ff, des
Schmutz- und Schundgesetzes gemäß § 90 StPO seit ihrem
Amtsantritt zurückgelegt oder bereits eingeleitete
Strafverfahren nach den §§ 90, bzw. 109 StPO eingestellt?

- 4) Wird dem Bundesminister für Justiz über die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren nach den Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes wegen der Vorführung von Filmen und des Vertriebes von Druckwerken durch die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden laufend berichtet?
- 5) In welchen (mit Aktenzahl und Gegenstand zu bezeichnenden) Einzelstrafsachen wurden in den Jahren 1970 und 1971 anlässlich der Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaften bzw. an das Bundesministerium für Justiz von diesem bzw. von einzelnen Oberstaatsanwaltschaften gutächtlichen Äußerungen der Generalprokuratur zu den aufgetretenen Rechtsfragen abverlangt?
- 6) In wieviel Fällen haben die gutächtlichen Äußerungen der Generalprokuratur zu Einstellungen geführt?
- 7) Halten Sie eine Befassung der Generalprokuratur in Einzelstrafsachen im Vorverfahren mit dem/umstehenden Wirkungskreis der Generalprokuratur für vereinbar? 11